Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8011**

14. Wahlperiode 17. 01. 2002

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – (… SGB III-Änderungsgesetz – … SGB III ÄndG)

A. Problem und Ziel

Mit der Novellierung des AFG und der Eingliederung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz erfolgte eine verstärkte Orientierung am Versicherungsprinzip. Deshalb sind nach dem SGB III seit dem 1. Januar 1998 Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht mehr – wie noch in § 107 Nr. 5b und c AFG – gleichgestellte Zeiten und damit nicht mehr anwartschaftsbegründend. Der Versuch, diese verstärkte Orientierung des SGB III am Versicherungsprinzip durch erweiterte Fristen für geleistete Familienarbeit zu kompensieren, ist nicht gelungen, da die Erlöschensfristen nicht entsprechend angepasst wurden.

So kann nach § 147 Abs. 2 SGB III der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Diese Regelung führt dazu, dass Frauen, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld wegen des Bezuges von Mutterschafts- sowie Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit ausgeschieden sind, einen zuvor entstandenen Restanspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend machen können, wenn während eines ersten Erziehungsurlaubes bzw. einer Elternzeit eine weitere Schwangerschaft eintritt und nach der Geburt des zweiten Kindes der vollständige Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Nach § 196 Satz 1 Nr. 2 SGB III erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist. Diese Frist verlängert sich nach § 196 Satz 2 Nr. 3 SGB III um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Bezug von Arbeitslosenhilfe ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat, jedoch um längstens zwei Jahre. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Restanspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits nach einer vollständigen Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubes bzw. der Elternzeit erloschen ist.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Erlöschensfristen in § 147 SGB III und § 196 SGB III bei Kinderbetreuungs- und Erziehungszeiten auf bis zu drei Jahre je Kind zu verlängern. Dadurch soll eine gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie eine Vereinheitlichung bisher unterschiedlich geregelter Erlöschensfristen erreicht werden.

Um ein Erlöschen von Restansprüchen auf Arbeitslosenhilfe nach dem Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit auch bei Problemschwangerschaften zu verhindern, sollen außerdem die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, als Fristverlängerungstatbestände in § 196 Satz 2 aufgenommen werden.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht, da nur durch eine Änderung der Erlöschensregelungen des SGB III eine gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Fristen erreicht werden kann.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie die einheitliche Verlängerung der Fristen, die zum Erlöschen von Ansprüchen auf Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) führen, werden bei der Bundesanstalt für Arbeit Mehrkosten in nicht näher zu bezifferndem Umfang entstehen. Gleichzeitig werden die Kommunalhaushalte entlastet, da der Personenkreis, der nach dem SGB III anspruchsberechtigt ist, erweitert wird und ein Teil dieser Personen dadurch aus dem Leistungsbezug nach dem Bundessozialhilfegesetz fällt.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Mit dem vorgesehenen rückwirkenden In-Kraft-Treten der Gesetzesänderungen ist ein nicht quantifizierbarer Vollzugsmehraufwand verbunden, der aber aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen eher gering sein dürfte.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. Januar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – (... SGB III-Änderungsgesetz - ...SGB III ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – (… SGB III-Änderungsgesetz – … SGB III ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. Dem § 147 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld Kinder im Sinne des § 196 Satz 3, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut oder erzogen hat, längstens jedoch um bis zu drei Jahre je Kind.“

2. § 196 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

      „6. dem Beschäftigungsverbot nach § 3 Mutterschutzgesetz unterlag oder

      7. arbeitsunfähig im Sinne des § 126 war, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit unmittelbar vor oder nach dem Beschäftigungsverbot nach §§ 3 oder 6 Mutterschutzgesetz liegt und durch die Schwangerschaft bedingt ist“.

   c) Die Angabe „längstens jedoch um zwei Jahre.“ wird durch die Angabe „in den Fällen der Nummer 3 jedoch längstens auf bis zu drei Jahre je Kind und in den Fällen der Nummern 1, 2, 4 und 5 um längstens zwei Jahre.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Novellierung des AFG und der Eingliederung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz erfolgte eine verstärkte Orientierung am Versicherungsprinzip. Deshalb sind nach dem SGB III seit dem 1. Januar 1998 Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht mehr – wie noch in § 107 Nr. 5b und c AFG – gleichgestellte Zeiten und damit nicht mehr anwartschaftsbegründend. Der Versuch, diese verstärkte Orientierung des SGB III am Versicherungsprinzip durch erweiterte Fristen für geleistete Familienarbeit zu kompensieren, ist nicht gelungen, da die Erlöschensfristen nicht entsprechend angepasst wurden.

So kann nach § 147 Abs. 2 SGB III der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Diese Regelung führt dazu, dass Frauen, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld wegen des Bezuges von Mutterschafts- sowie Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit ausgeschieden sind, einen zuvor entstandenen Restanspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend machen können, wenn während eines ersten Erziehungsurlaubes bzw. einer Elternzeit eine weitere Schwangerschaft eintritt und nach der Geburt des zweiten Kindes der vollständige Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Nach § 196 Satz 1 Nr. 2 SGB III erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist. Diese Frist verlängert sich nach § 196 Satz 2 Nr. 3 SGB III um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Bezug von Arbeitslosenhilfe ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat, jedoch um längstens zwei Jahre. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Restanspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits nach einer vollständigen Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubes bzw. Elternzeit erloschen ist.

Durch eine Verlängerung der Erlöschensfristen in § 147 SGB III und § 196 SGB III auf bis zu drei Jahren je Kind soll eine gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie eine Vereinheitlichung bisher unterschiedlich geregelter Erlöschensfristen erreicht werden. Um ein Erlöschen von Restansprüchen auf Arbeitslosenhilfe nach dem Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit auch bei Problemschwangerschaften zu verhindern, sollen außerdem die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, als Fristverlängerungstatbestände in § 196 Satz 2 aufgenommen werden.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Regelung soll erreicht werden, dass Restansprüche auf Arbeitslosengeld auch noch geltend gemacht werden können, wenn während eines ersten Erziehungsurlaubes bzw. einer Elternzeit eine weitere Schwangerschaft eintritt und nach der Geburt des zweiten Kindes der vollständige Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird, indem die Erlöschensfrist auf bis drei Jahre je Kind verlängert wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b

Um ein Erlöschen von Restansprüchen auf Arbeitslosenhilfe nach dem Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit auch bei Problemschwangerschaften zu verhindern, werden die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, als Fristverlängerungstatbestände in § 196 Satz 2 aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Durch die Regelung soll erreicht werden, dass Restansprüche auf Arbeitslosenhilfe auch nach einer vollständigen Inanspruchnahme von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit erhalten bleiben. Anstelle der Fristverlängerung um längstens zwei Jahre verlängern sich die Erlöschensfristen um die tatsächliche Dauer der Zeiten des Beschäftigungsverbotes sowie der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 126, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, wenn diese unmittelbar vor oder nach einem Beschäftigungsverbot liegen. Bei Kinderbetreuungs- oder Erziehungszeiten wird eine Fristverlängerung auf bis drei Jahre je Kind festgelegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. November 2001 auf Initiative des Freistaates Sachsen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschlossen. Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Frist für das Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld von derzeit vier Jahren um Zeiten der Kindererziehung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes zu verlängern. In der Arbeitslosenhilfe soll die bestehende Regelung zur Verlängerung der einjährigen Erlöschensfrist um Zeiten der Kindererziehung um zwei Jahre auf künftig drei Jahre je Kind erweitert und um neue Tatbestände (Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzgesetz) ergänzt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Gesetzentwurf aus sozialpolitischen, aus versicherungsrechtlichen und aus finanziellen Gründen abzulehnen.

Eine Verlängerung der Erlöschensfrist des Arbeitslosengeldes ließe sich nicht auf den Sachverhalt der Kindererziehung beschränken. Sie müsste aus sozialpolitischen Gründen und aus Gleichbehandlungsgründen eine Reihe anderer, anerkennenswerter Tatbestände oder Härtefälle, wie z. B. den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung, umfassen. Eine generelle Erweiterung der Erlöschensfrist – ohne entsprechende Beitragszahlung – widerspräche jedoch dem Versicherungsprinzip.

Mit dem Job-AQTIV-Gesetz hat der Gesetzgeber demgegenüber einen versicherungssystematisch konsequenten Weg beschritten und bisherige beitragsfrei finanzierte Regelungen zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld durch eine versicherungsgerechte Regelung ersetzt. Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld und Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr werden danach vom 1. Januar 2003 an unter näher bestimmtem Voraussetzungen in die Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit einbezogen. Die Beiträge werden für Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld vom zuständigen Leistungsträger und für Zeiten der Kindererziehung vom Bund entrichtet. Diese Zeiten dienen damit künftig – wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung – unmittelbar zur Begründung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld und auf andere beitragsabhängige Leistungen der Arbeitsförderung. Regelungen zu einer Verlängerung der Erlöschensfristen beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe sind insoweit entbehrlich. Ein früheres Inkrafttreten der versicherungsrechtlichen Neuregelungen des Job-AQTIV-Gesetzes zum 1. Januar 2002 wäre aus sozialpolitischer Sicht zwar wünschenswert gewesen, war jedoch im Hinblick auf die damit verbundenen Belastungen des Bundeshaushaltes und den konsequenten Kurs der Bundesregierung zur Konsolidierung der Staatsfinanzen nicht vertretbar.

Die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagene Regelung soll rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft treten. Dies würde zu Mehrausgaben führen, die bei der derzeit angespannten Haushaltslage der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes nicht zu vertreten wären. Die Bundesanstalt für Arbeit müsste für die zurückliegenden Jahre 1998 bis 2001 bis zu 390 Mio. Euro sowie für die Folgejahre rd. 100 Mio. Euro jährlich für Ansprüche auf Arbeitslosengeld aufwenden.

Für den Bund würden Mehrausgaben für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe für die Jahre 1998 bis 2001 in Höhe von bis zu 120 Mio. Euro sowie für die Folgejahre in Höhe von rd. 30 Mio. Euro jährlich entstehen.

Eine rückwirkende Regelung hätte außerdem zur Folge, dass alle seit dem 1. Januar 1998 abgelehnten Leistungsanträge von Arbeitslosen wieder aufgegriffen und überprüft werden müssten, was mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333